



I. Unterscheidung

- materielles Recht: Regelung der Rechtsbeziehungen/
Rechtslage
- formelles Recht: Regelung des Verfahrens und der
Organisation von Behörden und Gerichten

II. Hauptsächlich praktische Bedeutung der Unterscheidung

- Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) im Bereich des Zivilprozess- und des Strafprozessrechts, heute jedoch aufgrund der entsprechenden Kompetenzen des Bundes (Art. 122 Abs. 1 bzw. Art. 123 Abs. 1 BV) und der künftigen schweizerischen Prozessordnungen von beschränkter Bedeutung
- Bestimmung des anwendbaren Rechts bei internationalen Zivilprozessen
 - materielles Recht: *lex causae*
 - formelles Recht: *lex fori*

Zwingendes Recht – Dispositives Recht



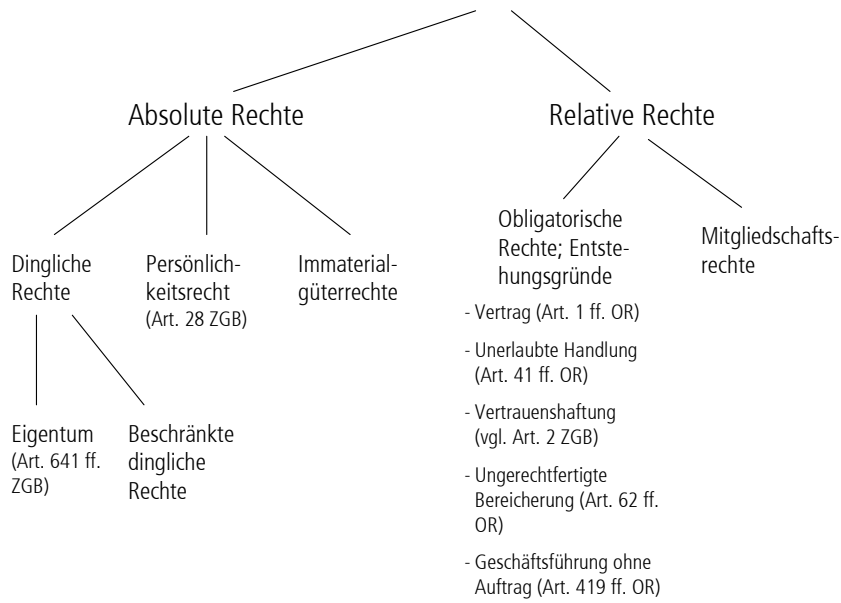
- Zwingendes Recht
 - Gesetzesvorschriften, die nicht durch privates Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden können
 - Zwingend sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die öffentlichen oder Drittinteressen dienen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
 - Rechtsfolge eines Gesetzesverstosses: Grundsätzlich gilt die zwingende Gesetzesvorschrift, das private Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
- Dispositives Recht
 - Gesetzesvorschriften, die durch privates Rechtsgeschäft wegbedungen werden können
 - Dispositiv sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die keinen öffentlichen oder Drittinteressen dienen und auch nicht eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
 - Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das private Rechtsgeschäft ist wirksam. Mangels eines solchen gilt das dispositive Recht.



- Sachrecht: Regelung von Rechtsfragen durch das „in der Sache“ anwendbare Recht
- Kollisionsrecht: Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt
 - internationales Kollisionsrecht, namentlich internationales Privatrecht (siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG], SR 291)
 - intertemporales Recht (Übergangsrecht)



- Objektives Recht: Gesamtheit der Rechtsnormen
(Rechtsordnung, *law*)
- Subjektives Recht: Berechtigung (Befugnis) gegenüber
einer anderen Person oder dem Staat
(*right*)





- *Wer verlangt von wem was woraus?*
- „was?\": Anspruchsgegenstand (z.B. eine Sache, ein Geldbetrag)
- „woraus?\": aus welchem Rechtsgrund, das heisst, gestützt auf welchen Entstehungsgrund eines subjektiven Rechts? (z.B. aus Vertrag)



- natürliche Personen als Rechtssubjekte (Art. 11 ZGB)
 - Begriff der Rechtsfähigkeit
 - Exkurs: Rechtsstellung der Tiere (siehe insbesondere Art. 641a ZGB)
- juristische Personen als Rechtssubjekte (siehe Art. 52 ff. ZGB)
- Exkurs: Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit (Art. 12 ff. ZGB)
- Rechtsobjekte: z.B. Sachen, Tiere, Forderungen, Immaterialgüterrechte

